

Förderverein der Christy-Brown-Schule e.V.

LWL Förderschule Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Herten, Hofstr. 26,



Satzung

Förderverein der Christy-Brown-Schule e.V.

28.11.2017

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Christy-Brown-Schule e. V.“ (LWL Förderschule Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Herten, Hofstr. 26).

Der Verein hat seinen Sitz in Herten. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt insbesondere die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Verein fördert die Schüler und Schülerinnen der Christy-Brown-Schule durch sachliche und finanzielle Unterstützung der Schule in der Erfüllung ihrer pädagogischen, therapeutischen und pflegerischen Aufgaben.

Dies kann geschehen durch:

- die Unterstützung der Aufgaben der Schulpflegschaft,
- Unterstützung schulischer Veranstaltungen,
- Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Arbeitsmaterialien,
- Pflege und Vertretung der Interessen der Schule, auch in der Öffentlichkeit,
- Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen,
- Förderung des kulturellen Miteinanders.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Schulgremien.

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en)/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können geborene, natürliche und juristische Personen werden.

Geborene Mitglieder sind:

1. Der/die Schulleiter/in der Christy-Brown-Schule
2. ein Mitglied des Kollegiums der Christy-Brown-Schule, das vom Kollegium der Schule gewählt wird

3. der/die Schulpflegschaftsvorsitzende

Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Mit dem Antrag erkennt das neue Mitglied die Satzung des Fördervereins der Christy-Brown-Schule an.

Es wird eine Mitgliederliste geführt. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag.

§5 Einkünfte

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen:

1. Beiträge der Mitglieder
2. freiwillige Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen
3. Einkünfte aus schulischen Veranstaltungen

Der Mitgliedsbeitrag wird im Oktober eines jeden Jahres fällig.

Über die Höhe des Mindestbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung, namentlich auch Jahreshauptversammlung, findet in jedem Jahr statt.

Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Dies geschieht in Schriftform an die Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen
4. Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge
9. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift in Form eines Protokolls gefertigt. Diese ist von dem/der 1. Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Vorstands und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

1. der Vorstand beschließt
2. $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beim bei dem/der Vorsitzenden beantragt hat.

Ansonsten gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung auch hier.

§ 8 Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung sind jährlich 2 Kassenprüfer/innen zu wählen. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Ihre Aufgabe ist es, die finanzielle Vereinsführung zu überprüfen.

Für den Fall, dass aus den Reihen der Mitglieder keine Kassenprüfer/innen ernannt werden können, ist der Vorstand verpflichtet, eine/n Finanzbuchhalter/in oder eine/n Steuerberater/in mit der Kassenprüfung zu beauftragen.

Die Kosten sind vom Förderverein zu tragen.

Den gewählten oder beauftragten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen ist jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Kasse und Kassenbelege zu gewähren.

Ihnen ist durch den/die Schatzmeister/in der Jahreskassenbericht mit sämtlichen Belegen vorzulegen.

Die Kassenprüfer/innen haben auf der Jahreshauptversammlung ihren schriftlich abzufassenden Prüfbericht vorzulegen und die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte zu beantragen.

Eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer/innen wird jedes Jahr durchgeführt.

§ 9 Vorstand

Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Von dieser Einschränkung ausgenommen sind die geborenen Mitglieder.

Der Vorstand besteht aus dem/der

1. 1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schatzmeister/in
4. Schriftführer/in
5. Schulleiter/in
6. gewählten Vertreter/in das Schulkollegium
7. Schulpflegschaftsvorsitzenden

Die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n oder den/die Schatzmeister/in.

Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt sein sollen.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Für die Durchführung der Wahl wird ein/e Wahlleiter/in aus der Mitgliederversammlung ernannt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand verpflichtet, ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch zu beauftragen.

Die Vorstandsmitglieder, deren Amt durch Ablauf der Amtszeit enden würde, bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt wurde.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Vereinstätigkeit im Sinne des § 2 der Satzung. Er verwaltet insbesondere das Vereinsvermögen und stellt die Jahresrechnung auf.

Der Vorstand sollte neben der Jahreshauptversammlung mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des/der 1. Vorsitzenden zusammentreten.

Beschlüsse werden nur mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über sämtliche Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften werden durch den/die Schriftführer/in per Brief und/oder per E-Mail an die Vorstandsmitglieder zur Kenntnisnahme übersandt.

Der Vorstand ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsausschüsse für allgemeine oder spezielle Aufgaben oder Beauftragte des Vereins zu bestellen und mit entsprechenden Vollmachten auszustatten.

Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 11 Haftbarkeit

Schädigt ein Vorstandsmitglied nicht den Verein oder dessen Mitglieder, sondern Dritte, wird die Haftung gegenüber dem Dritten nicht beschränkt. Allerdings hat der Verein nach § 31 BGB das Vorstandsmitglied von der Haftung gegenüber Dritten freizustellen, sofern das Vorstandsmitglied nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Mitgliederversammlung, die eigens zu

diesem Zweck einberufen werden muss.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten an den Schulträger der Christy-Brown-Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
